Mit gutem Beispiel voran

David Bieger

Was verbindet haitianische Opfer einer Cholera-Epidemie, Terrorverdächtige auf der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats und UN-Praktikantinnen und -Praktikanten, die ihre Arbeitnehmerrechte einklagen wollen? Sie alle können mit der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law – RoL) argumentieren und deren Einhaltung durch die Vereinten Nationen fordern. Dabei verstehen sich die Vereinten Nationen als großer Verfechter dieses Konzepts, das Gesetzen absoluten Vorrang einräumt und rechtliche Willkür verbietet. Halten sich die UN aber auch selbst an die Prinzipien der RoL?

Diese Frage versucht Clemens Feinäugle in seinem Tagungsband zu beantworten. Die 19 Beiträge basieren auf einer Konferenz im Herbst 2014, bei der Praktiker und Akademikerinnen die verschiedenen Aspekte der komplexen Beziehung zwischen der Rechtsstaatlichkeit und den Vereinten Nationen beleuchteten.

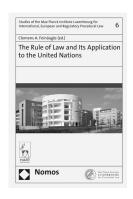
Zunächst werden neben der historischen Entwicklung mögliche Rechtsgrundlagen beschrieben. Eine Definition der internationalen RoL liefert Robert McCorquodale, der sie anhand von vier Zielen – eine stabile Rechtsordnung, die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, Streitbeilegung durch unabhängige juristische Instanzen und Menschenrechtsschutz – erklärt (S. 74).

Im zweiten Teil steht die Praxis im Fokus. Dem Leser wird ein Überblick verschiedener Aktivitäten der Vereinten Nationen – vom Sanktionsregime über Friedensmissionen bis hin zur Entwicklungspolitik – geboten. Dadurch entsteht ein Eindruck der sensiblen Bereiche, in denen sie agieren. Deutlich wird das etwa bei der staatsähnlichen Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMIK). Hier weist Erika de Wet auf enorme Lücken zwischen den förmlichen Verpflichtungen und der praktischen Umsetzung der RoL hin und kritisiert die weitreichende Im-

munität des UN-Personals und den Mangel an rechtlichen Schutzmechanismen (S. 178).

Der letzte Teil bezieht sich auf Rechtsfolgen und Durchsetzbarkeit der Rechtsstaatlichkeit. In Haiti sollen UN-Friedenstruppen eine Cholera-Epidemie ausgelöst haben, die 10 000 Todesopfer forderte. Nach einer Klage von Betroffenen verwiesen die UN auf ihre Immunität, während eine Opferentschädigung ausblieb. Edith Wagner sieht in der Aufhebung der Immunität die Gefahr, dass Mitgliedstaaten nicht mehr gewillt sein könnten, Personal abzustellen (S. 308). Die Einrichtung eines ständigen Gremiums für Opferansprüche sei dagegen überfällig. Gian Luca Burci sieht hingegen die Staaten in der Pflicht, die Opferinteressen vor dem Internationalen Gerichtshof zu vertreten (S. 293 f.). In der Rolle als Arbeitgeber sollen die Vereinten Nationen bei der internen Rechtspflege unter den internationalen Organisationen eine Vorreiterrolle einnehmen (S. 334). Defizite bestünden aber beim Zugang zum Streitbeilegungssystem, von dem über 50 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschlossen seien (S. 321).

Das Buch lebt vor allem von den unterschiedlichen Perspektiven der Praktikerinnen und Akademiker. Auf die meisten Artikel folgt ein Kommentar der jeweils anderen Seite, wodurch allerdings Stil und Inhalt stark variieren und nicht immer auf die entsprechenden Aspekte der Gegenseite eingegangen wird. Dennoch gelingt Feinäugle ein umfangreiches Werk, das die Anwendung der Rechtsstaatlichkeit durch die Vereinten Nationen kritisch betrachtet. Das Thema hat nicht an Brisanz verloren, sodass weiter über die Umsetzung der RoL diskutiert wird. Dazu liefert das Buch eine ausgezeichnete Grundlage, die die ganze Bandbreite abdeckt und den UN eine Reihe an Verbesserungen präsentiert, damit sie mit gutem Beispiel vorangehen.



Clemens A. Feinäugle (Hrsg.)

The Rule of Law and Its Application to the United Nations

Baden-Baden: Nomos 2016, 378 S., 98,00 Euro